



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22 Postfach 524

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Bundesgesetzentwurf
Z. 44 GE 088

Datum: 11. MAI 1988

Vorliegt 11. MAI 1988 *Festacker*

in Wiss.

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen
KPol-ZB-4611
2211

Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 2370

Datum
9.5.1988

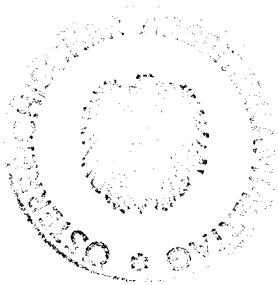
Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes vom 1988,
mit dem Bestimmungen über den Bundes- Wohn-
und Siedlungsfonds und den Wohnhaus- Wieder-
aufbau- und Stadtterneuerungsfonds getroffen
werden und das Wohnbauförderungsgesetz 1984
geändert wird; Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stel-
lungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Infor-
mation.

Der Präsident:

H. Bury



Der Kammeramtsdirektor:
iA

G.

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 WIEN

Ihre Zeichen
MR Dr Sefelin

Unsere Zeichen
KPol/Dr E/4611/sti
2211

Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 2370

Datum
1988-05-04

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes vom.....1988,
mit dem Bestimmungen über den Bundes- Wohn-
und Siedlungsfonds und den Wohnhaus- Wieder-
aufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen
werden und das Wohnbauförderungsgesetz 1984
geändert wird
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag erlaubt sich zu dem im
Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Verkauf der beiden Bundesfonds wird nicht grundsätzlich
abgelehnt. Der Österreichische Arbeiterkammertag tritt jedoch
dafür ein, beim Verkauf eine untere Begrenzung einzuziehen, die
sicherstellt, daß die Bundesfonds unter für sie nicht sehr
günstigen Verhandlungsbedingungen, namentlich gegenüber den
Banken und Versicherungen, nicht "verschleudert" werden. Es wird
daher vorgeschlagen, gesetzlich festzulegen, daß der Verkauf der
Fonds an Banken oder Versicherungen nur bis zu einem Preis
zulässig sein soll, der nicht unter der Hälfte der noch aushaf-
tenden Forderungen liegt. Sollte unter diesem Preis verkauft

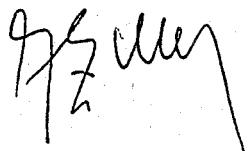
ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

werden müssen, dann sollte der Verkauf nur an die Länder zulässig sein.

Im übrigen sollte bei einem Verkauf an Banken und Versicherungen sichergestellt werden, daß für die Laufzeit der aushaftenden Forderungen die bestehenden Konditionen zwar verbessert, nicht aber zum Nachteil der Schuldner verändert werden dürfen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

